

Satzung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich – aus Gründen der besseren Lesbarkeit – sowohl in weiblicher, männlicher als auch in diverser Form.

Präambel

Der Verein ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Er hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zum Auftrag gemacht.

Der Verein wurde im April 1964 unter dem Namen „Sozialer Beratungsdienst der Evangeliumskirchengemeinde München-Hasenberg e.V.“ gegründet und nimmt seither soziale und diakonische Aufgaben wahr.

Um den Fortbestand der diakonischen Arbeit und den Erhalt der Einrichtungen und Dienste unabhängig vom Mitgliederbestand des Vereins auf Dauer zu gewährleisten, hat der Verein als Stifter die rechtsfähige „Stiftung zusammen. tun.“ mit Sitz in München errichtet, die die Aufgaben und die Arbeit des Vereins mit derselben gemeinnützigen diakonischen Zielsetzung wie bisher fortführen wird. Die Aufgabe des Vereins besteht nunmehr in der Förderung und Unterstützung der Arbeit in den Einrichtungen, Diensten und Angeboten der Stiftung.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Hasenberg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München unter der Nummer VR 6632 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein übt eine zeitgemäße Form der Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus. Im Rahmen dieses diakonischen Auftrags unter-

stützt und fördert er die professionelle und ehrenamtliche Arbeit der „Stiftung zusammen. tun.“.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein dient der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe (heute: Eingliederungshilfe), des öffentlichen Gesundheitswesens, der Berufsbildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, insbesondere für Flüchtlinge und Vertriebene, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO, die entweder infolge ihres geistigen, seelischen und körperlichen Zustands oder aufgrund ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
4. Der Vereinszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere an die „Stiftung zusammen. tun.“ zur Förderung der in vorstehender Ziffer 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen.

5. „Der Verein verwirklicht die in Ziffer 3 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den zum Gesamtunternehmen „Diakonie Hasenberg!“ bzw. der „Stiftung zusammen. tun.“ gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften, sowie mit dem Diakonischen Werk Freising e.V., die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen aller Art sowie durch Nutzungsüberlassungen.

Zu den Nutzungsüberlassungen gehört insbesondere die Vermietung oder Überlassung von Grundstücken, Immobilien, Mobilien und/oder Räumen.

Zu den in Anspruch genommenen Leistungen gehören insbesondere Management und Verwaltungsdienstleistungen (wie z. B. die Finanzbuchhaltung, das Controlling, EDV- und IT-Dienstleistungen), die Immobilienverwaltung, Versicherungen, Brandschutz, Datenschutz, Marketing und Kommunikation.

6. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter.
7. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Er kann insbesondere auch Gesellschaften oder Einrichtungen und Dienste gründen, übernehmen, verwalten oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften beteiligen sowie Dienstleistungen für andere Körperschaften erbringen. Auch kann er andere diakonische Vereine übernehmen oder sich mit ihnen zusammenschließen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.

(„Diakonisches Werk Bayern“) an und ist damit mittelbar auch der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
 - a) Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
 - b) andere natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand durch Beschluss des Aufsichtsrats. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen außerdem durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung oder Auflösung sowie bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds. Entfällt bei Mitgliedern im Sinne der Ziffer 1b) die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein, so können diese Mitglieder durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.
5. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Jahr zu entrichten.
6. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrats mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund

liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung bei dem Vorstand einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Die Wahl in den bzw. die Mitgliedschaft im Vorstand sowie im Aufsichtsrat setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands ist eine geschlechtergerechte Besetzung anzustreben.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
5. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ferner Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der jeweils geltenden (in § 3 Nr. 26a EStG ausgewiesenen) Ehrenamtszuschale. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Höhe der jeweiligen Sitzungsgelder selbst zu bestimmen. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder nach § 4 Ziffer 1 lit. c) werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder durch bevollmächtigte Vertreter vertreten. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat mehrheitlich beschließt sowie dann, wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Tag der Versammlung wird für die Fristberechnung nicht mitgezählt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Soweit das Mitglied dem Vorstand schriftlich die Erlaubnis erteilt hat, die Einladung an ihn per E-Mail schicken zu können, kann die Einladung unter Beachtung der Absendefristen auch per E-Mail in Textform und ohne Unterschrift erfolgen.

5. Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist.

Eine Versammlungsteilnahme in virtueller Form ist dem Vorstand von dem jeweiligen Mitglied unter Angabe von Vor- und Nachnamen spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersandt. Das Recht auf eine Teilnahme in Präsenz wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Bei Mitgliederversammlungen, die als virtuelle- oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, hat der Vorstand sicherzustellen, dass eine Software verwendet wird, welche es ermöglicht, dass die in Präsenz teilnehmenden und die virtuell teilnehmenden Mitglieder die Wortbeiträge aller Mitglieder verstehen können und sämtliche Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen und sich an einem Gespräch oder einer Diskussion zu beteiligen, sobald ihnen vom Versammlungsleiter das Wort erteilt wird.

Bei Abstimmungen ist den virtuell teilnehmenden Mitgliedern eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zu ermöglichen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

Beschlüsse zu Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins können nicht in einer Videokonferenz oder in einer Hybridsitzung gefasst werden.

Die Anfechtung von in solchen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüs-

sen kann nicht auf eine technische Störung bei einzelnen Mitgliedern gestützt werden; § 243 Absatz 3 Nummer 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlungen („Sitzungsleiter“). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Jedes Mitglied kann spätestens acht Werktage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Stellvertreter schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 6;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer sowie von zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift binnen zwölf Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Das Protokoll kann an solche Mitglieder per E-Mail versandt werden, die vorher dem Vorstand die schriftliche Erlaubnis erteilt haben, das Protokoll per E-Mail zu übermitteln. Die Fristen- und Widerspruchsregelungen gelten auch für via E-Mail überlassene Protokolle. Wird binnen vier Wochen nach Versand (es gilt das Datum des Versands) kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus fünf bis acht sachkundigen Personen, die für eine Gesamtwahlperiode von vier Jahren gewählt bzw. entsandt werden.
2. Die Fachgebiete Theologie / Diakonie, Wirtschaft / Finanzen, Pädagogik / Psychologie, Gesellschaft / Politik / Sozialwissenschaft und Recht sollen u. a. möglichst im Aufsichtsrat vertreten sein.
3. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl und Listenwahl sind zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
4. Dazu soll nach der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ein vom Kirchenvorstand der für die Diakonie Hasenberg e.V. zuständigen ortsansässigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde ausgewählter fachkundiger Vertreter in den

Aufsichtsrat entsandt und vom Aufsichtsrat als Mitglied in sein Gremium berufen werden.

5. Bis zu zwei weiteren Personen können vom jeweils amtierenden Aufsichtsrat für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats hinzugewählt werden. Ihre Mitarbeit soll die vorhandene Kompetenz des Aufsichtsrats ergänzen und im Sinne des Leitbildes vervollständigen.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
7. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt. Zu Sitzungen des Aufsichtsrats kann der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eingeladen werden. Dieser kann im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter entsenden. Der Vertreter der MAV hat im Aufsichtsrat nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
8. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Hauptamtlich Mitarbeitende des Vereins oder von Körperschaften, die zum Gesamtunternehmen „Diakonie Hasenberg!“ gehören, dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Macht der Aufsichtsrat davon keinen Gebrauch, kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied nachwählen.

Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter fünf, muss der Aufsichtsrat sich unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch halbjährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Tag der Sitzung wird für die Fristberechnung nicht mitgezählt.

Soweit ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich die Erlaubnis erteilt hat, die Einladung zur Aufsichtsratssitzung an ihn per E-Mail schicken zu können, kann die Einladung unter Beachtung der Absendefristen auch per E-Mail in Textform und ohne Unterschrift erfolgen.

Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Einzelne Beschlüsse des Aufsichtsrats können auf Anfrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – ausnahmsweise auch schriftlich oder in Textform gefasst werden (sog. „Umlaufverfahren“), sofern nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren binnen 72 Stunden nach Versand der Anfrage schriftlich oder in Textform gegenüber dem Anfragenden widersprechen und sich mehr als die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder an dem Verfahren beteiligen.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von acht Tagen nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der

schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4. In Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen. In der Einladung zur Sitzung ist zu erläutern, warum es dieses Verfahrens bedarf. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder dagegen aussprechen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sowie § 7 Ziffer 5 sinngemäß.
5. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen einladen
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen zwei Wochen nach der Sitzung in schriftlich oder in Textform zuzusenden. Das Protokoll kann an solche Aufsichtsratsmitglieder per E-Mail versandt werden, die vorher dem Vorsitzenden die schriftliche Erlaubnis erteilt haben, das Protokoll per E-Mail zu übermitteln. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.

3. Bei der Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach Ziffer 2 lit. c) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

4. Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Vorstands dürfen nur nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats abgeschlossen bzw. umgesetzt werden:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sowie Erwerb, Übertragung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht im bereits genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind; Maßnahmen zur laufenden Instandhaltung sowie Schönheitsreparaturen sind hiervon ausgenommen;
 - d) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe, soweit diese nicht im bereits genehmigten

Wirtschafts- oder Investitionsplan oder in den genehmigten Kreditlinien enthalten sind;

- e) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen über Gebäude ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe;
- f) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Aufsichtsrat befristet, i. d. R. für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig.
2. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, bleibt dieses Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sind zwei oder drei Vorstandsmitglieder bestellt, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern der Aufsichtsrat nicht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Einzelvertretungsmacht erteilt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen gemeinnützigen Organisationen. Darüber hinaus können sie für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Alle die Vertretungsmacht und die generelle Befreiung von § 181 BGB betreffenden Veränderungen sind unverzüglich beim Vereinsregister anzumelden und einzutragen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, werden die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Rechts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach entsprechender Beschlussfassung des Aufsichtsrats von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über derartige Satzungsänderungen zu informieren.
4. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die steuerbegünstigte „Stiftung zusammen. tun.“ mit Sitz in München, die es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sein, beschließt die Mitgliederversammlung im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Auflösung an welche öffentlich-rechtliche oder steuerbegünstigte Körperschaft das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe (heute: Eingliederungshilfe), des öffentlichen Gesundheitswesens, der Berufsbildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, insbesondere für Flüchtlinge und Vertriebene es fallen soll. Die anfallberechtigte Körperschaft soll das Vermögen möglichst im Sinn und Geist dieser Satzung verwenden.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. August 2024 beschlossen und tritt nach Vorliegen der landeskirchlichen Genehmigung mit

ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die letzte geänderte Fassung vom 23. November 2012 außer Kraft.

Satzung errichtet am 01.04.1964, zuletzt neugefasst am 07.08.2024

Eingetragen in das Vereinsregister am 01.04.2025

Diakonie Hasenberg e.V.

Geschäftsstelle

Stanigplatz 10, 80933 München

Tel. 089 452 235 100

Fax 089 452 235 139

info@diakonie-hasenberg.de

www.diakonie-hasenberg.de

www.facebook.com/diakonie.hasenberg/

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

Spendenkonto: 48 48 000

BLZ: 700 205 00

IBAN: DE91 7002 0500 0004 8480 00

BIC: BFSWDE33MUE

